

weis» des Art. 104 Abs. 1 LV¹³⁴ als Auftrag zu einer mehr als «extensiven» Zuständigkeitsbestimmung für den Staatsgerichtshof.¹³⁵ Der Staatsgerichtshof hat in seiner wichtigen Entscheidung zur Aufhebung der Vorschriften über den Rechtsbehelf der Vorstellung von einer «gegenüber dem Verfassungsrahmen von Art. 104–106 und Art. 12 LV exzessiven Ausgestaltung von Rechtsbehelfen und Sonderzuständigkeiten» gesprochen.¹³⁶

Hinzu tritt jene sachunangemessene, den Funktionen von Verfassungsprozessrecht¹³⁷ zuwiderlaufende Besonderheit des Staatsgerichtshofgesetzes, dass über seine Verweisung in Art. 1 Abs. 4 das einfache Verwaltungsverfahren des Landesverwaltungspflegegesetzes im Kern jene Rechtsnormen enthält, die das Verfahren vor dem Staatsgerichtshof regeln.¹³⁸ Die hochkomplizierte Verweisungstechnik,¹³⁹ die über das Landesverwaltungspflegegesetz hinaus auch beispielsweise die Zivilprozessordnung und die Strafprozessordnung einbezieht, führt zu etlichen Reibungen, Inkonsistenzen¹⁴⁰ und Widersprüchen.¹⁴¹ Die Massstabsfunktion des Landesverwaltungspflegegesetzes bedeutet dabei, worauf *Andreas Kley* zu Recht hingewiesen hat, dass wesentliche Vorschriften über das verfassungsprozessuale Verfahren dem Muster eines österreichischen Entwurfs zu einem Verwaltungsverfahrensgesetz aus der Zeit von 1911 bis 1914 folgen! Anders nämlich, als «Kommissionsbericht und Begründung zum Gesetzesentwurf über die allgemeine

¹³⁴ So die Formulierung in StGH 1985/11/V – Urteil vom 10.11.1987, LES 1988, 88 (90); Herbert Wille, in: ders. (Hrsg.), Festgabe Staatsgerichtshof, S. 9 (34) spricht von einem «Gesetzgebungsauftrag» mit einem «weiten Gestaltungsspielraum».

¹³⁵ Der StGH, aaO, S. 90, spricht davon, das StGHG habe in seiner Stammfassung Art. 104 Abs. 1 LV «in so extensivem Umfang ausgeführt, dass im Einzelfall Aufhebung wegen Verfassungswidrigkeit geboten ... oder Begrenzung und Klärung durch Gesetzesnovellierung oder im Wege der Rechtsprechung ... angezeigt war».

¹³⁶ StGH, ebenda.

¹³⁷ Dazu bereits oben, S. 36 f.

¹³⁸ Siehe etwa StGH 1977/8 – Entscheidung vom 21. November 1977, LES 1981, 48 (50); näher hierzu und den Schwierigkeiten Herbert Wille, Normenkontrolle, S. 117 ff.

¹³⁹ Dem entspricht die dunkel-undeutliche Formulierung des Staatsgerichtshofs, das Landesverwaltungspflegegesetz sei für ihn «als Erfahrungsvorschrift subsidiär anwendbar»; so StGH 1974/12 – Entscheidung vom 17. Januar 1975, ELG 1973–1978, 372 (373).

¹⁴⁰ Siehe als Beispiel auch die Regelung über die Verfahrensbeteiligten im Verfassungsbeschwerdeverfahren; im Folgenden sub 5, S. 69 ff.

¹⁴¹ Auf Widersprüche weist hin: StGH 1985/11/V – Urteil v. 19. November 1987, LES 1988, 88 (89).